

## **BENUTZUNGSORDNUNG** für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Lohfelden

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 10. März 2003 die nachstehende Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Lange Straße erlassen:

Die Mehrzweckhalle dient der Ausübung sportlicher und kultureller Aktivitäten der ortsansässigen Schulen, Vereine, Verbände und Gruppen.

Der Zugang zur Mehrzweckhalle wird über die eigenverantwortliche Öffnung und Schließung während des Übungs- und Veranstaltungsbetriebes durch die Nutzer gemäß der Schließordnung gewährleistet.

Bedingung für die Nutzung der Mehrzweckhalle ist die Absprache mit und die Genehmigung durch den Gemeindevorstand. Die Nutzung der Mehrzweckhalle erfolgt nach einem Belegungsplan, der von der Gemeinde, in Absprache mit den Vereinen, Verbänden, Gruppen und Schulen aufgestellt wird. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Mehrzweckhalle und die dazugehörigen Nebenräume sowie Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Bei der Nutzung der Mehrzweckhalle obliegt es dem Gemeindevorstand den jeweiligen Nutzergruppen nur Teile der gesamten Halle zu Verfügung zu stellen. Der Nutzer verpflichtet sich auch nur die überlassen Bereiche in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung dafür, dass eine Veranstaltung gemäß dem Benutzungsplan in der Mehrzweckhalle durchgeführt werden kann, wenn eine Benutzung der Halle aufgrund höherer Umstände unmöglich wird. Des weiteren ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Änderungen der Benutzungszeiten, der Räume und Anlagen im Belegungsplan vorzunehmen.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Mehrzweckhalle und ihre Einrichtungen durch seine Beauftragten bzw. Aufsichtspersonen für den jeweiligen Nutzungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Nutzer verpflichtet sich, die bereitgestellten Räume und Gegenstände pfleglich zu behandeln und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung genau einzuhalten.

Insbesondere wird er eingetretene Beschädigungen, gleich welcher Art, umgehend der Gemeinde Lohfelden bzw. deren Beauftragten anzeigen. Für durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandene Schäden haftet der Nutzer in vollem Umfang.

Alle sportlichen Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine und Gruppen bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lohfelden.

Alle nicht sportlichen Veranstaltungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lohfelden.

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle gelten folgende Grundsätze:

### **I Sportveranstaltungen**

#### **§ 1**

- (1) Die Mehrzweckhalle wird den Schulen und ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Gruppen entsprechend einem Belegungsplan an den Wochentagen Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 22.30 Uhr zur Verfügung gestellt.

Der Belegungsplan sieht vor, dass die Zeit von 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr an den Wochentagen Montag bis Freitag ausschließlich den ortsansässigen Schulen und Kindergarten-Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird.

- (2) An Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen steht die Mehrzweckhalle den Vereinen für die Abhaltung von Wettkämpfen und Turnieren nach Absprache mit dem Gemeindevorstand bzw. deren Beauftragten zur Verfügung (Ausnahmen regelt § 3 dieser Benutzungsordnung).
- (3) Bei zeitgleicher Nutzung der Mehrzweckhalle durch mehrere Vereinsgruppen sind die Umkleieräume und Duschanlagen so einzuteilen, dass eine maximale Nutzung dieser Einrichtungen gewährleistet ist.

## § 2

- (1) Der hohe Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand erfordert es, dass die Mehrzweckhalle intensiv genutzt wird. Die Vereine und Gruppen sind deshalb verpflichtet, den Übungs- und Spielbetrieb so einzuteilen, dass eine maximale Auslastung der Sportübungsfläche gewährleistet ist.
- (2) Die intensive Nutzung der Sportübungsfläche bedingt es, dass
  - bei nicht geteilter Halle mindestens 10 Personen
  - bei geteilter Halle pro Hallenteil mindestens 6 Personen
 an dem Übungsbetrieb beteiligt sind.  
 Rechtfertigt das Erscheinen nur weniger Personen das Abhalten des Trainingsbetriebes nicht, bleibt die Mehrzweckhalle geschlossen.

## § 3

Weist ein Verein einen berechtigten Bedarf zur Durchführung des Trainingsbetriebes trotz intensiver Nutzung der Mehrzweckhalle von Montag bis Freitag nach, so kann ihm, wenn die Mehrzweckhalle nicht schon anderweitig vergeben ist, im Ausnahmefall auch an Samstagen und Sonntagen der Trainingsbetrieb gestattet werden. Die hierfür erforderliche Genehmigung spricht der Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragter aus.

## § 4

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass beim Betrieb ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind "Erste Hilfe " zu leisten.

Bei Veranstaltungen müssen vom Nutzer außerdem Sanitätskräfte gestellt werden, die sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe leisten können. Ferner muss ein anerkannter Sportarzt anwesend sein, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

Verbandsmaterial sowie andere Hilfsmittel zur Erstversorgung stehen im Notfall dem Nutzer im Regieraum der Halle zur Verfügung. Entnommene Materialien sind vom Nutzer zu ersetzen. Für Notfälle ist das Telefon im Regieraum der Halle freigeschaltet, die entsprechende Nummernliste hängt neben dem Telefon aus.

## § 5

Bei Veranstaltungen hat der Nutzer Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen.

## § 6

- (1) Die Mehrzweckhalle darf zur Nutzung nur unter Leitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten werden, die für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung des Sportbetriebes sowie die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.
- (2) Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, rechtzeitig, das sind mindestens 15 Minuten vor Beginn der Übungsstunde, anwesend zu sein. Sie hat für die vollständige Eintragung in die Benutzerliste zu sorgen.
- (3) Das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt ausschließlich durch die Aufsichtsperson. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung auf ein Mindestmaß in den genutzten Räumen reduziert wird. Die Aufsichtsperson darf die Mehrzweckhalle erst dann verlassen, wenn die Aufsichtsperson der nachfolgenden Gruppe anwesend, oder aber die Nutzung beendet ist und der letzte Übungsteilnehmer die Halle verlassen hat.
- (4) Die Aufsichtsperson trägt die Verantwortung für das ordnungsgemäße Verlassen der Sporthalle, das Abstellen sämtlicher Energiequellen, das Schließen der Fenster sowie das Abschließen der Sporthalle. Dies sollte spätestens 30 Minuten nach Ende des Spiel- bzw. Übungsbetriebes erfolgen.
- (5) Wird ein Übungstermin oder eine genehmigte Veranstaltung nicht wahrgenommen, ohne das der Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragter hiervon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde, haftet der Nutzer für die entstandenen Personal- und Sachkosten.
- (6) Die jeweilige Aufsichtsperson ist für den von ihr beaufsichtigten Hallenbetrieb verantwortlich. Für Schäden, die auf mangelnde Aufsicht zurückzuführen sind, haftet sie persönlich. Zu Beginn und Ende des Übungsbetriebes hat sie sich von dem Zustand der Halle zu überzeugen. Bei mutwilliger Beschädigung ist der Schädiger auf jeden Fall namhaft zu machen.
- (7) Nach Ende des Übungs- und Spielbetriebes ist der Nutzer verpflichtet, alle genutzten Bereiche einschließlich Geräteräume, Umkleide- und Sanitärbereiche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Bei geteilter Halle bezieht sich dies auf den Teil der dem jeweiligen Hallenfeld zugeordnet ist. Der ordnungsgemäße Zustand beinhaltet auch die Verwahrung der Sportgeräte an den dafür vorgesehenen Stellen und die Entsorgung der Abfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- (8) Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die nachfolgende Gruppe pünktlich mit ihrem Übungsbetrieb beginnen kann.
- (9) Der Trennvorhang und die elektrischen Stellantriebe der Sportgeräte in der Halle dürfen nur durch Aufsichtspersonen bedient werden, die eine entsprechende Einweisung durch einen Beauftragten der Gemeinde Lohfelden erhalten hat.  
Der Trennvorhang sowie die benutzten Sportgeräteeinrichtungen wie Tore sind nach jeder Übungs- bzw. Trainingseinheit einzufahren.
- (10) Bei der Durchführung des Schulsportes ist darauf zu achten, dass die Verglasungsflächen an der Stirnseite der Hauptspielrichtung (gilt bei geteilter Hallennutzung für jeden Hallenteil 3/7 und 4/7-Teilung) mit einem Prallschutz bis zu einer Höhe von 2.00 m geschützt werden müssen. Für diesen Prallschutz können die vorhandenen Turnmatten verwendet werden.

**§ 7**

- (1) Vor Betreten der Hallenfläche sind Kleidung und Schuhe von den Sportlern in den Umkleieräumen zu wechseln. Der Zutritt zu den Umkleieräumen und den Duschanlagen ist nur den am Sportbetrieb beteiligten Personen und den Aufsichtspersonen gestattet.
- (2) Die Verwendung präparierter Bälle und die Anwendung von Haftmitteln an den Händen ist nicht gestattet.
- (3) Die Hallenfläche ist nur in sauberen Turnschuhen mit abriebfester Sohle zu betreten, die vorher nicht als Straßenschuhe benutzt wurden.

**II Nichtsportliche Veranstaltungen****§ 8**

- 1) Veranstaltungen nichtsportlicher Art bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Gemeindevorstand.
- 2) Erfolgt in Ausnahmefällen eine Genehmigung durch den Gemeindevorstand, so behält sich dieser vor ergänzenden Bestimmungen zur vorliegenden Benutzungsordnung in Form eines Merkblattes festzulegen.
- 3) Für nichtsportliche Veranstaltungen gelten die unter Teil I genannten Bestimmungen analog.

**III Allgemeiner Teil für sportliche und nichtsportliche Veranstaltungen****§ 9**

- (1) Die Einrichtung ist während der ersten vier Wochen der hessischen Sommerferien geschlossen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder dessen Beauftragten möglich.
- (2) Gemäß den Bestimmungen des Hess. Feiertagsgesetzes bleibt die Mehrzweckhalle am Karfreitag ganztägig, am Volkstrauertag bis 13.00 Uhr geschlossen.

**§ 10**

- (1) Die Nutzung der Räume ist nur für den vereinbarten Zweck, die vereinbarten Bereiche und während der vereinbarten Nutzungszeit gestattet. Die Nutzungsrechte sind nicht übertragbar auf Dritte.
- (2) Eigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde an den von dieser festzulegenden Stellen aufgestellt und benutzt werden.

**§ 11**

Die Gemeinde stellt den Nutzern die technischen Einrichtungen der Mehrzweckhalle nur nach Absprache und vorhergehender Einweisung zur Verfügung. Alle technischen Geräte und

technischen Anlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die eine Einweisung erhalten haben.

### § 12

- (1) Haftung für verlorengegangene Gegenstände seitens der Gemeinde Lohfelden ist ausgeschlossen.
- (2) Fundsachen sind im Rathaus der Gemeinde Lohfelden abzugeben. Wer Fundsachen nicht abgibt und sich widerrechtlich aneignet, macht sich der Fundunterschlagung schuldig. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### § 13

Das Rauchen und der Genuss von Spirituosen ist in allen Räumen der Mehrzweckhalle untersagt.

### § 14

- (1) Den Nutzern kann auf deren Antrag von Fall zu Fall für den Verkauf von alkoholfreien Getränken und Flaschenbier sowie von Speisen unbeschadet der Vorschriften des Gaststättengesetzes sowie anderer gewerberechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden eine Genehmigung erteilt werden.
- (2) Der Verkauf und der Genuss alkoholfreier Getränke und Flaschenbier sowie die Abgabe von Speisen dürfen nicht im Innenraum/ Sportfläche der Mehrzweckhalle sowie in den Umkleide- und Duschräumen erfolgen. Der jeweils Verantwortliche hat sicherzustellen, dass der Verkauf und Genuss auf den Raum, der bei Beantragung der Genehmigung zu benennen ist, beschränkt bleibt.

### § 15

Die Werbung in der Mehrzweckhalle ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig.

### § 16

- (1) Die Ausgestaltung in Form von Dekorationen und Einrichtungen der Mehrzweckhalle im Rahmen sportlicher oder kultureller Veranstaltungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Brandschutztechnische und baurechtliche Bestimmungen sowie Sicherheitsbestimmungen sind in jedem Falle einzuhalten.
- (2) Die Art der Aufbauten oder Dekorationen ist vor Anbringung mit den Beauftragten der Gemeinde abzustimmen und schriftlich festzulegen. Darüber hinaus wird der Zeitpunkt des Auf- und Abbaus ebenfalls verbindlich festgelegt.
- (3) Das Einschlagen von Nägeln, Haken, Stiften usw. in Türen, Wände, Decken, Einrichtungsgegenstände und Fußböden ist nicht gestattet.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerk, sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt.

## § 17

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen nur die gekennzeichneten Parkflächen in Anspruch nehmen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Fahrräder, Inlineskater, Skateboards etc. sowie Motorfahrzeuge mit in die Mehrzweckhalle zu nehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Behindertenfahrzeuge.
- (3) Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren in die Mehrzweckhalle ist nicht gestattet.
- (4) Mit Ausnahme der Mehrzweckhalle dürfen andere angrenzende schulische Anlagen und Außenanlagen nicht ohne Genehmigung betreten werden.

## § 18

Der Nutzer stellt die Gemeinde Lohfelden von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Lohfelden und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Lohfelden und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Lohfelden als Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Lohfelden an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

## § 19

- (1) Das Hausrecht in der Mehrzweckhalle übt neben dem Nutzer der Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragter aus. Sie sind deshalb jederzeit berechtigt, unter Beachtung der besonderen Bestimmungen über das Betreten von Umkleideräumen des anderen Geschlechtes, sich in allen Räumen der Mehrzweckhalle umzusehen und aufzuhalten.
- (2) Den Anordnungen des Gemeindevorstandes bzw. dessen Beauftragten, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung und die Vereinbarungen zwischen dem Gemeindevorstand und den jeweiligen Nutzern beziehen, ist Folge zu leisten.
- (2) Bei disziplinelosem Verhalten oder unsachgemäßer Behandlung der Geräte und Einrichtungen kann die Gemeinde Lohfelden bzw. dessen Beauftragter den Nutzer jederzeit vorübergehend oder ganz von der Nutzung der Mehrzweckhalle ausschließen. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

**§ 20**

Die Schließordnung vom 10. März 2003 ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

**§ 21**

Die Benutzungsordnung tritt am 21. März 2003 in Kraft.

Lohfelden, den 11. März 2003

Der Gemeindevorstand

Bernhard Blank  
Bürgermeister

Klaus Steffek  
Erster Beigeordneter